



# Bruchsaler Schwimmverein e.V.

**Auszug aus den Wettkampfbestimmungen allgemeiner Teil des DSV soweit sie für den Schwimmer des Vereins wichtig sind.**

## § 11 Sportgesundheit

- (1) Jeder Sportler – sofern erforderlich dessen gesetzlicher Vertreter - ist für die Trainings- und Wettkampffähigkeit (Sportgesundheit) des Sportlers selber verantwortlich.
- (2) Bei Wettkampfveranstaltungen haben die meldenden Vereine mit der Meldung zu versichern, dass die von ihnen gemeldeten Sportler ihre Sportgesundheit durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen können. Die Untersuchung darf im Zeitpunkt der Abgabe der Meldung nicht länger als ein Jahr zurückliegen.
- ...
- (4) Gegen einen meldenden Verein, der eine falsche Versicherung über das Vorhandensein von gültigen Nachweisen der Sportgesundheit der gemeldeten Sportler abgibt ... ist wegen unsportlichen Verhaltens eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen.

## § 19 Teilnahmeberechtigung

- (1) Die Teilnahmeberechtigung an Wettkampfveranstaltungen im Bereich des DSV richtet sich ausschließlich nach den WB.
- (2) Ein Sportler kann an Wettkampfveranstaltungen im Bereich des DSV unter folgenden Voraussetzungen teilnehmen. Er muss
  - a) als Sportler im Lizenzregister des DSV gemäß § 21 WB-AT registriert sein,
  - b) die Jahreslizenz entsprechend § 22 WB-AT erworben haben,
  - c) das Startrecht gemäß § 23 WB-AT für einen Verein, der einem LSV angehört, ausüben und von diesem Verein zum Wettkampf gemeldet sein ...
  - d) die Voraussetzungen der jeweiligen Ausschreibung/Durchführungsbestimmungen erfüllen,
  - e) seine Sportgesundheit durch ein Sportfähigkeitsattest nachweisen können

....

## § 20 Folgen der fehlenden Teilnahmeberechtigung

- (1) Ein Sportler, der eine der Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung nicht erfüllt oder dessen Teilnahmeberechtigung durch andere Bestimmungen oder durch eine Entscheidung eines Schiedsgerichts aufgehoben ist, darf nicht am Wettkampf teilnehmen. ...
- (2) Werden Verstöße gegen § 19 WB-AT erst nach einer Wettkampfveranstaltung festgestellt, ist der Verein des Sportlers unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu informieren. Der Verein hat zu der Beanstandung abschließend innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich oder elektronisch gegenüber der Lizenzstelle Stellung zu nehmen. Nimmt der Verein nicht fristgerecht Stellung oder räumt er die Beanstandungen nicht aus, hat die Lizenzstelle die Beanstandung unverzüglich zur weiteren Verfolgung an den zuständigen LSV weiter zu leiten.
- (3) In Fällen der nachträglichen Feststellung des Fehlens einer Teilnahmeberechtigung gemäß Absatz 2 ist der Sportler nachträglich aus der Wertung zu nehmen ... ab dem 15. vollendeten Lebensjahr kann gegen den Sportler zusätzlich eine Wettkampfsperre von mindestens 3 Monaten verhängt werden.
- (4) In Fällen der nachträglichen Feststellung des Fehlens einer Teilnahmeberechtigung gemäß Absatz 2 ist gegen den Verein verschuldensunabhängig eine Ordnungsgebühr entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung zu verhängen.

...

Bruchsaler Schwimmverein e.V.

Geschäftsstelle: Sportzentrum 7, 76646 Bruchsal

Homepage: [www.bruchsalersv.de](http://www.bruchsalersv.de)

1. Vorsitzender: Helmut Stadtmüller

Bankverbindung: Sparkasse Kraichgau,

(Eingetragen im Vereinsregister Mannheim: VR 230121)

Telefon: 07251/9822999

mail: [geschaeftsstelle@bruchsalersv.de](mailto:geschaeftsstelle@bruchsalersv.de)

2. Vorsitzender: Reiner Balduf

IBAN: DE81663500360000016990,

BIC: BRUSDE66XXX

## § 21 Registrierung

- (1) Die Registrierung eines Sportlers im Lizenzregister ist die Grundvoraussetzung für eine Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen.
- (2) Bei Registrierung wird für jeden Sportler eine einmalige, lebenslang gültige und sportartenübergreifende Identifikationsnummer (ID) vergeben. ...
- (3) Der Antrag auf Registrierung muss vom Sportler und dem Verein, für den er das Startrecht in der betreffenden Sportart besitzt oder ausüben will, gemeinsam gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des vom DSV herausgegebenen Formblattes zu stellen. Für die Richtigkeit der in dem Antrag gemachten Angaben sind der Sportler und Verein gleichermaßen verantwortlich. ...
- (4) Der Antrag muss enthalten:
  - a) Name, Geburtsname und Vorname
  - b) Geburtsdatum und Geburtsort
  - c) Geschlecht
  - d) Staatsangehörigkeiten
  - e) Wohnanschrift
  - f) die Erklärung, für welchen Verein der Sportler das Startrecht in der betreffenden Sportart besitzt bzw. ausüben will,
  - g) die Erklärung des Sportlers ob, oder für welchen Verein er in den letzten drei Jahren vor Antragstellung in der Sportart, für die das Startrecht beantragt wird, gestartet ist.
  - h) die Erklärung des Sportlers und sofern erforderlich seines gesetzlichen Vertreters, dass er die WB, die ADO und die RO für sich anerkennt und sich diesen unterwirft,
  - i) die Erklärung des Sportlers und sofern erforderlich seines gesetzlichen Vertreters und des Vereins, dass sie mit der -auch elektronischen- Speicherung ihrer personenbezogenen Daten und damit einverstanden sind, dass die Wettkampfdaten (Name, Vorname, Geburtsjahr, Geschlecht, Vereinsname, ID, Wettkampfergebnisse) in Meldelisten (Meldeergebnisse), Wettkampfprotokollen, Spielberichten und Bestenlisten aufgenommen und - auch auf elektronischem Weg z. B. über das Internet - veröffentlicht werden,
  - j) die Unterschrift des Sportlers und, sofern erforderlich, seines gesetzlichen Vertreters,

...

## § 22 Lizenz

- (1) Für die Teilnahme eines Sportlers an einer Wettkampfveranstaltung muss eine Lizenz erworben werden. Die Lizenz wird auf Antrag jeweils für ein Kalenderjahr erworben.
- (2) Der Erwerb der Lizenz muss vor der ersten Teilnahme des Sportlers an einer Wettkampfveranstaltung des laufenden Kalenderjahres beantragt sein, ... Anderenfalls wird das Ausbleiben der Zahlung entsprechend den Voraussetzungen der fehlenden Teilnahmeberechtigung nach § 20 WB-AT behandelt.

...

## § 23 Startrecht

- (1) Das Startrecht ist das Recht eines Sportlers, für einen Verein an Wettkampfveranstaltungen teilzunehmen.

...

## § 24 Startrechtwechsel

- (1) Der Wechsel eines Startrechts ist die Aufgabe des Startrechts bei dem Verein, für den das Startrecht bisher ausgeübt wird (Niederlegung des Startrechts), und Eintragung für einen neuen Verein, für den das Startrecht künftig ausgeübt werden soll (Neueintragung eines Startrechts).

....